

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahrenow

17. JAHRGANG • AUSGABE: 1/10

KOLKWITZ, 30. JANUAR 2010

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1-2

- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Bodenordnungsverfahren Kolkwitz – Babow, Verfahrensnummer: 6104 S

Nichtamtlicher Teil

Seite 2 - 6

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 3

- Ausschreibung einer Ausbildungsstelle zum Verwaltungsfachangestellten in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz

Seite 9

- **Rechtstipp:** Entziehung der Fahrerlaubnis bei täglichem oder nahezu täglichem Cannabiskonsum

Seite 7 - 15

- Rückblicke

Seite 16

- Grußwort des Bürgermeisters

Bodenordnungsverfahren Kolkwitz - Babow Verfahrensnummer: 6104 S Luckau, den 23.12.2009

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden

Beschluss

bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), wird das

Bodenordnungsverfahren Kolkwitz - Babow

angeordnet und das Verfahrensgebiet für das nachfolgend aufgeführte Flurstück festgelegt:

Land : Brandenburg
Landkreis : Spree-Neiße
Gemeinde : Kolkwitz
Gemarkung : Babow
Flur : 2
Flurstück : 259

2. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

**Gemeinde Kolkwitz
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie der Eigentümer des auf diesen Grundstücken in Sondereigentum stehenden baulichen Anlage,

- als Nebenbeteiligte

die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie der Dritterwerber.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses

Beschlusses beim:

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erst in Lauf gesetzt worden ist.

weiter auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

weiter von Seite 1

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau

Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).
Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Informationen / Termine

Gemeindevertreterversammlung

Die nächste öffentliche Beratung der Gemeindevertretung Kolkwitz findet am **Dienstag, dem 23. Februar 2010 um 19:00 Uhr** im Ortsteil Glinzig, Mehrzweckgebäude, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

Die Tagesordnung kann bei den Gemeindevertretern bzw. Ortsvorstehern, im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde Kolkwitz unter www.kolkwitz.de eingesehen werden.

Zubiks

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ausschüsse

Wirtschafts- und Bauausschuss	09.02.2010	18:30 Uhr
Hauptausschuss	(Do.) 18.02.2010	19:00 Uhr

jeweils im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Kolkwitz

Auszugsweise einige wichtige
Telefonnummern in Not- und Havariefällen

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsleitstelle	(0355) 6320, (0355) 632144
(FFw Cottbus, ärztlicher Dienst)	
Waldbranddienst	(035601) 371-25 (0172) 3167121
Gift - Notruf	(030) 19240
LWG	(0355) 3500
(Wasser, Abwasser)	08000594594
(kostenfreie Nummer)	
Spree Gas	(0355) 78220
(Entstörungsdienst)	(0355) 25357
envia	(0355) 680
(Bereitschaftsdienst Straßenbeleuchtung)	(0171) 6424775

CGA-Verlag sk

ELEKTROFIRMA

Klein Gaglow
Annahofen Graben 14
03099 Kolkwitz
Tel. 0355/ 52 60 507
Fax 0355/ 52 60 508
Funktel. 0171 / 6 42 47 75
Funktel. 0171 / 4 15 56 13

elektro-zubiks@t-online.de / www.elektro-zubiks.de



- ⇒ **Elektroinstallationen** ⇒ **Wärmepumpen**
- ⇒ **Nachtstromanlagen** ⇒ **Straßenbeleuchtung und Kabeltiefbau**
- ⇒ **Blitzschutzanlagen** - staatlich geprüfter Blitzschutzfachbetrieb
- ⇒ **Feuerwerke - Großfeuerwerke**

**Unsere Leistungen
für Sie**

Für jeden Häuslebauer wichtig - Baustromverteilungen in Miete zu Sonderkonditionen